

Die Potenzen anderer Dienstseinheiten des MfS bzw. Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind zielgerichtet auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen bzw. Absprachen zur vorbeugenden verstärkten militärisch-operativen Außensicherung der Untersuchungshaftanstalt zu nutzen.

Bei Eintritt von außen gegen die Untersuchungshaftanstalt gerichteter Terrorakte ist von den Angehörigen des militärisch-operativen Sicherheits- und Kontrolldienstes "... so zu handeln, daß alle Gefahren verantwortungsbewußt, mit hoher Einsatzbereitschaft und mit großer Sachkenntnis abgewehrt bzw. eingeschränkt werden" ~~...~~ 16

Auf der Grundlage von Einsatzdokumenten ist der Prozeß zur zielgerichteten Bekämpfung wirksam in Gang zu setzen, das heißt die erforderlichen Handlungen einzuleiten, um bestehende Gefahren bzw. anderweitig vom Terrorakt ausgehende negative Auswirkungen rechtzeitig zu erkennen und abzuwenden, schnell eine erste Gewinnung von Informationen zu erreichen und verstärkt Maßnahmen der zuverlässigen Sicherung der Untersuchungshaftanstalt durchzusetzen. ~~...~~ (Vgl. Abschnitt 4.1 u. Anlage 5)

Analog der im Abschnitt 6.1. genannten Zielstellung ist durch den militärisch-operativen Einsatz von Angehörigen der Abteilung zu sichern, daß durch reaktionsschnelle Bekämpfung der jeweilige Gewaltakt umgehend beendet, die Erreichung der Ziele der Täter verhindert und die ^{er} Täter selbst habhaft zu werden.

16 ~~15~~ ~~16~~ Ordnung Nr. 6/82 - Rahmenwachdienstordnung - Ziffer 4.2.1. S. 16

~~17~~ ~~1~~ Vgl. Abschnitt 4.1. und Anlage ⁵ ~~...~~